Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diefer Untrag wird angenommen.

offnet.

gemeine Untersuchung gestattet, die dem Cantoneges und verlangt haben. richt zukommt; die Vorschrift über die Untersuchung Um 26. Nov. organisirte sich der Erzichungsrath der Schriften ift gefährlich für die Sicherheit der Burs nach erhaltener Vorschrift, und wählte seine Aufseher ger; die Theilung der Tribunale in 2 Theile ist eben, mit ihren Suppleanten. falls gegen die Constituton. Eine Menge Unbestimmt, 3 Decbr. — Der Schullehrer zu Zweisimmen wurde heiten lassen der Willführ des Richters in Sachen, auf die stirmischen Foderungen mehrerer Dorfbürger Spielraum.

(Die Fortfegung folgt).

Vollziehungsbirektorium.

Ausgug eines Schreibens des Regierungs, Commiffars Kaifer an bas Bollgiehungs-Direttorium.

Altborf , ben II. Mai.

in Ursern. Er hatte den 3ten die Rebellen bei Waasen, solien dieselben gehalten seyn, ihre Klagepunkte schrifts phygefahr 900 Mann stark, ganzlich geschlagen, wo sie lich abgefaßt dem Erziehungsrath durch seinen Bes sirk dann über den Gotthardsberg zurüfzogen. Es zirksaufseher einzusenden; auch sollen die lezstere zur waren unter diesen Insurgenten viele Emigranten von gleich das Zeugniß der ganzen Baurtgemeinde über Schwyz, Art, Zug, Unterwalden und 200 Mann den Betlagten einziehen. aus dem Livenerihal, fie erwarteten Berftartungen aus dem Livenerthal, sie erwarteten Verstärkungen 31. Decbr. Der Erziehungsaufseher des Bezirks aus Rhazien und Wallis, welche aber ausblieben. Obersimmenthal berichtet über das erneuerte gesezwisz Ihr Borhaben war, jeden Schritt kand ftreitig zu rige Betragen der Gemeinde Zweisummen. Auf die machen, die Teufele rucke abzuwerfen (welches aber Befanntmachung der Erfeuntniß des Erziehungsrathes bon den Einwohnern in Ursern mit den Wassen in vom 3. Dechr. foderte ein großer Theil der Gemeinde der Hand verhindert wurde) sich dann nach Italien mit erneuertem Ungestüm die Absetzung jenes Schulz zurüfzuziehen, um sich an die österreichische Armee lehrers. Er felbst wurde den Tag darauf durch einen

Deffentlicher Unterricht.

Mustug aus dem Bericht bes Ergiebunge, rath des Ranton Dberland, vom 27. Res

Schulbejorgung eingefesten Gerichtshofes abnlicher, als gen der Gemeindsburger für unrechtmaffig , und ers

feiner Gefellschaft, welche fir allgemeine Erziehungs; Die Difcuffon über den Beschluß, ber von bem verbefferung mitwirten follte. Thatiger in Die er legten Berfahren gegen Staatsverbrecher handelt, wird ereihinsicht waren mehrere Inspektoren unfers Kantons, beren Aufmerkfamteit vorzüglich auf Die Erziehung der Barras wiederholt die Berwerfungsgrunde ber gröffern Bolkstlaffe gerichtet mar, und welche in diefer Commission. Widersprüche finden sich in dem Bes Absicht jum Theil schon gröffere und weitumfaffendere schluß zwischen dem 4, 7 und 56. Art. Er ift ton Entwurfe uns vorgelegt , jum Theil nur einzelne und ftitutiotionswidrig, indem er dem Statthalter Die alle individuelle Bortehrungen und Berbefferungen von

Um 26. Nov. organisirte fich ber Erziehungerath

3 Decbr. — Der Schullehrer ju Zweisimmen wurde Die Leben und Ehre ber Burger betreffen, ju groffen und gegen die Borftellungen des Ortspfarrers entfest. Sowohl der Erzichungsauffeher als der Pfarrer des Dris und mehrere der angesehenften Burger des Dorfe, ertheilen jenem Schullehrer das Zeugniß eines bes flissenen und fahigen Mannes, welches lezstere durch die von ihm selbst abgefaßte Vertheidigung erhöht wird. Die bestimmten Klagexuntte gegen denselben wurden weder von den Klagern selbst, noch von den Erziehungsaufsehern angezeigt. Der Erziehungsrath erkennt: das Berfahren und die Koderungen der Klager senen gesezwidrig; der angeklagte Schullehrer foll in feiner Stelle wieder eingefest fenn; wenn bie Der General Soult hat nun fein hauptquartier Rlager fich in ihren Klagen begrundet glauben, fo

Ministerium der Künste und! Wif waren, burften bei der darauf gehaltenen Baurtges seinsche, nach dem Gericht des Erziehungscommissars, meinde, nach dem Gericht des Erziehungscommissars, ihre Meinung nicht auffern. Uebrigens tourden auch diegmal von den Rlagern feine bestimmten Rlages punften angeführt, hingegen die Besetung des erles digten Schuldienstes durch ein von ihnen felbst vorges schlagnes Gubject verlangt. Alle weitere Bemuhungen bes Erziehungscommiffars jur Bereinigung Der Ges bruar 1799.

In Ermanglung naherer Instruktionen, war un, feine bestimmten Klagerunkte gegen den abgesezten sere bisherige Beschaftigung derjenigen eines über die Schullehrer eingelausen seyn, so halte er die Jaderuns